



STATUTEN

Billardverband Fürstentum Liechtenstein

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermassen.

Artikel 1

Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „Billard Verband Fürstentum Liechtenstein (abgekürzt: „BVFL“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) mit Sitz in 9494 Schaan, Liechtenstein.

Der Verband ist Mitglied des «Liechtenstein Olympic Committee» (LOC) sowie der internationalen Verbände «European Pool Billard Federation» (EPBF) und «World Pool-Billiard Association» (WPA).

Der BVFL und seine Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse dieser vorgenannten Organisationen insbesondere hinsichtlich Anti-Doping, Spielmanipulation und Ethik-Vorgaben sowie den Sportkodex des LOC jederzeit zu respektieren, anzuwenden und sich daran zu halten.

Artikel 2

Zweck

Zweck des Verbandes ist:

- a) die Förderung und Pflege des Billardsports im Allgemeinen, insbesondere die Vereinigung der Billardspieler (Sektionen Pool, Snooker, Carambol) im Fürstentum Liechtenstein.
- b) die Förderung des Breitensports und des Wettkampfsports.

Der Verband ist politisch neutral und arbeitet nicht gewinnorientiert.

Artikel 3

Erreichung des Zwecks

Den Zweck im Sinne von Artikel 2 dieser Statuten will der BVFL insbesondere erreichen durch:

- a) Vereinigung der Liechtensteinischen Billardvereine sowie Prüfung und Unterstützung der allgemeinen Interessen der Billardspieler.

- b) Durchführung von technischen und theoretischen Kursen, Ausbildung von Kursleitern und Funktionären.
- c) Ordnung und Überwachung der Billardtätigkeit in Liechtenstein durch EPBF/WPA oder durch Erlass von besonderen Reglementen.
- d) Durchführung von nationalen Meisterschaften und anderen billardsportfördernden Veranstaltungen.
- e) Besondere Förderung der billardspielenden Jugend durch Veranlassung einer guten Jugendorganisation in den Vereinen.
- f) Organisation eines eigenen Jugendkaders, verbunden mit möglichst vielen geeigneten Wettkämpfen, Durchführung von Jugendkursen.
- g) Unterstützung der Billardvereine bei der Förderung des Billardsportes.
- h) Meldung von Teilnehmern an internationalen Wettkämpfen.

Artikel 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des BVFL sind alle Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Ehrenmitglieder und Junioren der dem BVFL angeschlossenen Vereine. Ausgenommen sind Mitglieder, die im Sinne von Art. 10 dieser Statuten vom BVFL ausgeschlossen sind.

Artikel 5

Aufnahme eines Vereins

Die Aufnahme eines Vereins, dem mindestens 15 Mitglieder angehören müssen, erfolgt nach schriftlicher Anmeldung provisorisch durch den Verbandsvorstand.

Der angemeldete Verein hat dem Verbandsvorstand seine Statuten, in denen er sich im Rahmen der Verbandsstatuten als selbständiger Verein organisieren muss, zur Prüfung und Genehmigung durch den Vorstand des BVFL einzureichen.

Die endgültige Aufnahme erfolgt durch die Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Artikel 6

Angeschlossene Vereine

Dem BVFL sind folgende Vereine angeschlossen:

- a) Billard Club e.V. in Schaan
- b) Magic Nine Triesen in Triesen

Artikel 7

Rechte und Pflichten der angeschlossenen Vereine

- a) Jeder Verein hat mittels seiner Delegierten das Wahl- und Stimmrecht an der Delegiertenversammlung. Er erhält auf je 10 Mitglieder des Vereins einen Delegierten, wobei auf die Zehnerstelle gerundet wird. Die geltende Mitgliederzahl eines Vereins wird der Mitgliederliste per 31. Dezember des letzten Jahres entnommen.
- b) Jeder Verein hat die vom Vorstand festgesetzten Jahresbeiträge fristgerecht zu bezahlen.
- c) Jeder Verein ist verpflichtet, dem BVFL zur Erfüllung seiner Aufgaben zu helfen und ihm im Sinne von Artikel 3 zur Seite zu stehen.
- d) Jeder Verein hat sich an die Beschlüsse des BVFL-Vorstandes zu halten und denselben Nachachtung zu leisten.

Artikel 8

Austritt eines Vereins

Der Austritt eines Vereins kann einzig auf das Ende eines Verbandsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand des BVFL bis zum 1. Dezember schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann nur nach Regelung der finanziellen Verpflichtungen genehmigt werden.

Artikel 9

Ausschluss eines Vereins

Vereine können wegen Zuwiderhandlung gegen die Zweckbestimmung der Statuten oder aus anderen wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Vereins entscheidet die Delegiertenversammlung.

Artikel 10

Ausschluss eines Mitglieds

Der Vorstand des BVFL kann in begründeten Fällen ein Mitglied für eine bestimmte Dauer, höchstens aber für 5 Jahre, ausschliessen. Der Ausschluss führt u.a. zu einer Sperre aller von WPA, EPBF, ÖPBV, VBV oder BVFL genehmigten Turniere.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht zu. Der Rekurs muss innert zwei Wochen nach Aussprache des Ausschlusses beim Vorstand des BVFL eingereicht werden.

Der Entscheid zu dem eingereichten Rekurs wird von einem von der Delegiertenversammlung bestimmten Verbandsgericht gefällt.

Artikel 11

Mittelbeschaffung

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel beschafft sich der BVFL durch:

- Beiträge vom LOC
- Mitgliederbeiträge der einzelnen Vereine
- Gönnerbeiträge
- Einnahmen aus Turnieren
- Überschüsse aus diversen Veranstaltungen

Artikel 12

Verbandsjahr

Das Verbandsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 13

Organe des BVFL

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstandsvorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Verbandsgericht

Artikel 14

Delegiertenversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Sie besteht aus den Delegierten der dem BVFL angeschlossenen Vereine. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Traktandenpunkte zu erfolgen.

Der Delegiertenversammlung obliegt die Erledigung folgender Geschäfte:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b) Abnahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Aufnahme und Ausschluss eines Vereins
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Verbandsgerichtes sowie der Rechnungsrevisoren

- g) Genehmigung des Budgetvorschlages
- h) Behandlung von Anträgen
- i) Festsetzung und Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Verbandes

Die Delegiertenversammlung ist mit Ausnahme der Geschäfte nach Bst. i und j ohne Rücksichtnahme auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. An der Delegiertenversammlung besitzt jeder Delegierte eine Stimme. Ein Delegierter kann seine Stimme nicht an eine andere Person übertragen. Die Beschlussfassungen erfolgen mit einer einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorstand den Stichentscheid. Bei Stimmengleichheit der Delegierten und des Vorstandes hat der Präsident den Stichentscheid.

Vorstandsmitglieder des BVFL können die Funktion eines Delegierten ausüben.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handerheben, sofern nicht von mindestens einem Delegierten ein geheimes Verfahren beantragt wird.

Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind spätestens 7 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat die Mitgliederanträge zu prüfen und auf die Traktandenliste der Delegiertenversammlung zu setzen. Anträge können nur durch die Vereine erfolgen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird auf Beschluss des BVFL-Vorstandes oder innert einem Monat auf schriftlichen Antrag eines angeschlossenen Vereins einberufen.

Artikel 15

Der Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer eines Verbandsjahres gewählt und besteht nach Möglichkeit aus drei bis sechs Verbandsmitgliedern, welche folgende Ämter bekleiden:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) TK-Chef
- f) Beisitzer

Der Präsident und der Vizepräsident sollten nach Möglichkeit nicht dem gleichen Verein angehören.

Der Präsident vertritt den Verband nach Innen und Aussen. Er ist für den gesamten Verbandsbetrieb verantwortlich und leitet die entsprechenden Versammlungen und Sitzungen.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in sämtlichen Aufgaben und vertritt diesen im Verhinderungsfalle in all seinen Funktionen.

Der Aktuar führt die Protokolle der Delegiertenversammlung und der Vorstandssitzungen. Zudem erfüllt der Aktuar die Aufgaben des Pressechefs.

Der Kassier besorgt unter persönlicher Verantwortung das Inkassowesen und legt der Delegiertenversammlung die Jahresrechnung vor.

Der TK-Chef ist verantwortlich für den sportlichen Bereich der Verbandstätigkeit und alle damit einhergehenden Geschäfte.

Die Beisitzer unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder oder übernehmen spezielle Funktionen, die der Vorstand festlegt.

Die Regelung des Zeichnungsrechts der Vorstandsmitglieder wird durch den jeweiligen Vorstand selber bestimmt. Der Vorstand kann das Zeichnungsrecht einer Person ausserhalb des Vorstandes übertragen (z.B. an einen externen Buchhalter).

Delegierte Junioren ab dem vollendeten 15. Lebensjahr können ein Amt des Vorstandes bekleiden. Als Ausnahme gilt dabei das Amt des Präsidenten.

Der Vorstand kann an beliebige Mitglieder per Beschluss Spezialmandate vergeben.

Der Vorstand kann besondere Reglemente (z.B. ein Sportreglement) erlassen.

Falls Vorstandsmitglieder während des Verbandsjahres ausscheiden, ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten Delegiertenversammlung aus dem Kreise der BVFL-Mitglieder zu ergänzen. In diesem Fall konstituiert sich der Vorstand selbst. Vorstandsmitglieder können in der Mandatsperiode nur nach schriftlicher Erklärung an den Vorstand ihr Amt niederlegen.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Stimmabgabe erfolgt durch offenes Handerheben, sofern nicht ein geheimes Verfahren beantragt wird. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder den Rechnungsrevisoren vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und fällt strategische Entscheide. Der Vorstand regelt die Kompetenzen und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis bei Bedarf über ein Vorstandsreglement.

Bei groben Verstössen eines Vorstandmitgliedes gegen Verbandssinteressen, insbesondere bei fortgesetzter Nichterfüllung der ihm obliegenden Mandatspflichten und grob vereinsschädigendem Verhalten, kann dieses Vorstandsmitglied durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder provisorisch von seinem Amt entbunden werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig über eine allfällige Amtsenthebung.

Artikel 16

Rechnungsrevisoren

Die Delegiertenversammlung wählt jedes Jahr zwei BVFL-Mitglieder als Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung des Kassiers kontrollieren und zuhanden der Delegiertenversammlung Antrag auf Entlastung bzw. Nichtentlastung des Kassiers stellen.

Artikel 17

Verbandsgericht, Behandlung von Streitfällen

Bei Streitfällen in irgendeiner Art entscheidet grundsätzlich der BVFL-Vorstand. Im Falle eines Rekurses wird eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen, welche ein Verbandsgericht einsetzt. Die Zusammensetzung des Verbandsgerichts wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.

Artikel 18

Datenschutz

Der BVFL erachtet es als Verpflichtung, nur die Daten von Mitgliedern, Kontakten und Geschäftspartnern zu erheben, welche für den Geschäftsprozess unbedingt erforderlich sind sowie die Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und vor Missbräuchen zu schützen. Der BVFL hält sich strikt an die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten werden nur anhand einer rechtlichen Grundlage verarbeitet, die Rechte von betroffenen Personen werden strikt gewahrt und die technischen und organisatorischen Massnahmen sowie sämtlichen weiteren datenschutzrechtlichen Obliegenheiten werden eingehalten. BVFL leitet grundlegend keine Daten an Dritte weiter, ausser die Weitergabe dient dem allgemeinen Verbandszweck und die Daten werden anhand der Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Artikel 19

Statutenänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Statutenänderung sowie die Auflösung des Verbandes können auf Antrag des Vorstandes oder eines dem BVFL angeschlossenen Vereins an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Für eine Statutenänderung bedarf es der Anwesenheit von mindestens die Hälfte + 1 der stimmberechtigten Delegierten. Für die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Beide Geschäfte benötigen für die Beschlussfassung mindestens eine Zweidrittel-Mehrheit.

Wird das geforderte Quorum für eine Statutenänderung oder für die Vereinsauflösung nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung können eine Statutenänderung oder eine Auflösung des Vereins auch beschlossen werden, wenn weniger als die Hälfte + 1 Delegierter bzw. zwei Drittel aller stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Verbandes wird das Vereinsvermögen anteilmässig bzgl. der Vereinsmitglieder an die noch verbleibenden Vereine aufgeteilt.

Artikel 20

Aufhebung der bisherigen Statuten

Die Statuten vom 27. Dezember 2012 verlieren durch das Inkrafttreten der vorliegenden Statuten ihre Gültigkeit und werden durch diese vollumfänglich ersetzt.

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom 7. Juni 2022 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

Schaan, 7. Juni 2022

Der Präsident
Fabian Schierscher



Der Vizepräsident
Hansjörg Dutler

